

212 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 12 20

Regierungsvorlage**Notenwechsel zwischen dem britischen Botschafter in Wien und dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten zur Aufhebung des Art. 40 des österreichisch-britischen Konsularvertrages vom 24. Juni 1960**BRITISH EMBASSY,
VIENNA

5 December 1979

THE BRITISH AMBASSADOR AT VIENNA
TO THE AUSTRIAN FEDERAL MINISTER
FOR FOREIGN AFFAIRS

Your Excellency,

I have the honour to refer to the Consular Convention between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Republic of Austria signed at Vienna on 24 June 1960. Acting on instructions from Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs I have to propose to Your Excellency that Article 40 of the said Convention, which provides for mutual assistance in the recovery of merchant seamen deserters, shall cease to have effect, on the one part, in the Republic of Austria and, on the other part, in the United Kingdom and in those territories for whose international relations the United Kingdom is responsible for which the said Convention is in force at the present time.

If the foregoing proposal is acceptable to the Republic of Austria, I have the honour to suggest that this Note and your reply in that sense shall constitute an Agreement between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Republic of Austria. This Agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month in which the two contracting parties notify each other that the requirements for its entry into force under their respective constitutional procedures have been fulfilled.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

Donald McDonald Gordon m. p.

(Übersetzung)

BRITISCHE BOTSCHAFT
WIEN

5. Dezember 1979

DER BRITISCHE BOTSCHAFTER IN WIEN
AN DEN ÖSTERREICHISCHEN BUNDES-
MINISTER FÜR AUSWÄRTIGE ANGELE-
GENHEITEN

Exzellenz,

mit Beziehung auf den am 24. Juni 1960 in Wien unterzeichneten Konsularvertrag zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Republik Österreich beehre ich mich, im Auftrag des Ministers für Auswärtige und Commonwealth Angelegenheiten Ihrer Majestät vorzuschlagen, den Artikel 40 dieses Vertrages, der wechselseitigen Beistand bei der Ergreifung entwichener Seeleute vorsieht, außer Kraft zu setzen, einerseits für die Republik Österreich und andererseits für das Vereinigte Königreich und die Gebiete, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist und für die der erwähnte Vertrag gegenwärtig gilt.

Wenn der obenstehende Vorschlag die Zustimmung der Republik Österreich findet, beehre ich mich anzuregen, daß diese Note und Ihre Antwort dazu ein Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Republik Österreich bilden. Das Abkommen wird am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft treten, in dem die beiden vertragschließenden Teile einander notifiziert haben werden, daß ihre verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Ich benütze diese Gelegenheit, Euer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Donald McDonald Gordon m. p.

2

212 der Beilagen

THE FEDERAL MINISTER
FOR FOREIGN AFFAIRS

No. 1170.82/27-I.2/79

Vienna, 5 December 1979

Your Excellency,

I have the honour to acknowledge receipt of your Note of today's date, which reads as follows:

"I have the honour to refer to the Consular Convention between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Republic of Austria signed at Vienna on 24 June 1960. Acting on instructions from Her Majesty's Principal Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs I have to propose to Your Excellency that Article 40 of the said Convention, which provides for mutual assistance in the recovery of merchant seamen deserters, shall cease to have effect, on the one part, in the Republic of Austria and, on the other part, in the United Kingdom and in those territories for whose international relations the United Kingdom is responsible for which the said Convention is in force at the present time.

If the foregoing proposal is acceptable to the Republic of Austria, I have the honour to suggest that this Note and your reply in that sense shall constitute an Agreement between the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and the Republic of Austria. This Agreement shall enter into force on the first day of the third month following the month in which the two contracting parties notify each other that the requirements for its entry into force under their respective constitutional procedures have been fulfilled."

In reply I have the honour to inform you that the foregoing proposal is acceptable to the Republic of Austria, which therefore agrees that your Note and the present reply shall constitute an Agreement between the Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland in this matter.

I avail myself of this opportunity to renew to Your Excellency the assurance of my highest consideration.

Willibald P. Pahr m. p.

His Excellency
Mr. Donald McDonald GORDON
Ambassador of the United Kingdom
of Great Britain and Northern
Ireland
Vienna

(Übersetzung)

DER BUNDESMINISTER
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am 5. Dezember 1979

Exzellenz,

ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom heutigen Tage zu bestätigen, die folgenden Inhalt hat:

„Mit Beziehung auf den am 24. Juni 1960 in Wien unterzeichneten Konsularvertrag zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Republik Österreich beehre ich mich, im Auftrag des Ministers für Auswärtige und Commonwealth Angelegenheiten Ihrer Majestät vorzuschlagen, den Artikel 40 dieses Vertrages, der wechselseitigen Beistand bei der Ergreifung entwichener Seeleute vorsieht, außer Kraft zu setzen, einerseits für die Republik Österreich und andererseits für das Vereinigte Königreich und die Gebiete, für deren internationale Beziehungen das Vereinigte Königreich verantwortlich ist und für die der erwähnte Vertrag gegenwärtig gilt.

Wenn der obenstehende Vorschlag die Zustimmung der Republik Österreich findet, beehre ich mich anzuregen, daß diese Note und Ihre Antwort dazu ein Abkommen zwischen dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland und der Republik Österreich bilden. Das Abkommen wird am ersten Tag des dritten Monats nach dem Monat in Kraft treten, in dem die beiden vertragschließenden Teile einander notifiziert haben werden, daß ihre verfassungsmäßigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.“

Ich beehre mich Ihnen mitzuteilen, daß die Republik Österreich mit dem vorstehenden Vorschlag einverstanden ist und sohin Ihre Note und diese Antwortnote ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland bilden.

Ich benütze diese Gelegenheit, Eurer Exzellenz die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Willibald P. Pahr m. p.

Seiner Exzellenz
Herrn Donald McDonald GORDON
Botschafter des Vereinigten
Königreichs von Großbritannien
und Nordirland
Wien

Erläuterungen

Der Notenwechsel, mit dem Art. 40 des Konsularvertrages zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 24. Juni 1960 (BGBl. Nr. 19/1964) aufgehoben wird, bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz; der Notenwechsel ist nicht verfassungsändernd. Eine Anpassung der innerstaatlichen Rechtslage ist weiters nicht erforderlich.

Art. 40 Abs. 1 des österreichisch-britischen Konsularvertrages lautet:

„Entweicht ein Seemann in einem Hafen des Empfangsstaates von einem Schiff des Sendestaates, so haben die zuständigen Behörden des Gebietes auf Ersuchen des Konsuls bei der Ergreifung des Entwichenen soweit behilflich zu sein, als es mit den Rechtsvorschriften des Gebietes vereinbar ist.“

Abs. 2 enthält personelle Ausnahmen von Abs. 1.

Die Hilfeleistungspflicht der Behörden des Empfangsstaates besteht nur soweit, als sie mit dessen Rechtsvorschriften vereinbar ist; in Österreich steht einer solchen Hilfeleistung das Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutz der persönlichen Freiheit entgegen (Nr. 49 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP vom 27. März 1963).

Nach Ansicht des Expertenkomitees des Europarates enthalten verschiedene Normen des britischen Merchant Shipping Act 1970 Aspekte von Zwangsarbeit und verstoßen gegen Art. 1 Z. 2 der Europäischen Sozialcharta (BGBl. Nr. 460/1969), wonach die Vertragsparteien verpflichtet sind, das Recht des Arbeitnehmers wirksam zu schützen, seinen Lebensunterhalt durch eine frei übernommene Tätigkeit zu verdienen. Die Beseitigung dieser Normen ist jedoch erst möglich, wenn darauf basierende internationale Verpflichtungen Großbritanniens nicht mehr bestehen, weshalb die Regierung des Vereinigten Königreiches die einvernehmliche Aufhebung des Art. 40 des österreichisch-britischen Konsularvertrages vorgeschlagen hat.